Neues Wiener Tagblatt
12/XII. 1917

II

65

Das Ungarn der Quotendeputation des Reichsrates.

Die Deputation war der Ansicht, daß ihre Zustimmung zur einfachen Verlängerung der bisherigen Quote in keiner Weise gedeutet werden dürfe als eine Zustimmung zu diesem Schlüssel selbst. Die Deputation will nicht ihr Votum dahin ausgelegt wissen, daß sie die durch den bisherigen Quotenschlüssel bestimmte Verteilung der gemeinsamen Ausgaben als mit der gegenwärtigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Staaten in Einklang stehend anerkenne. Es hat sich vielmehr im Verlaufe des Weltkrieges innerhalb der Monarchie eine Verschiebung der wirtschaftlichen Kräfte vollzogen, an der die Deputation bei einer künftigen Neuregelung der Quote nicht achtlos wird vorbeigehen können. Durch den gewaltigen industriellen Heeresbedarf ist in Ungarn die bestehende Industrie bedeutend gestärkt und eine Reihe neuer industrieller Erzeugungen ins Leben gerufen worden, während Ungarn gleichzeitig von den um das Vielfache gestiegenen Preisen aller landwirtschaftlichen Produkte — gemäß seinem noch immer vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter — in bedeutend höherem Maße Nutzen zu ziehen vermochte als das schon wesentlich industrialisierte, auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse angewiesene Oesterreich. Hat früher die Ware den Markt gesucht, so sucht jetzt der Markt die Ware, und das ist Ungarn in hervorragendem Maße zustatten gekommen. Wir vermögen uns dieser aufsteigenden Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft neidlos zu freuen, können aber nicht umhin, auszusprechen, daß diese aufsteigende Entwicklung bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht vernachlässigt werden darf.

Die Deputation war ferner der Auffassung, daß für die Beurteilung der künftigen Leistungsfähigkeit der beiden Staaten nicht außer Betracht bleiben darf, daß sehr weite Ländergebiete Oesterreichs als Brustwehr der ganzen Monarchie im Kriege argen Verwüstungen anheimgefallen sind, während glücklicherweise nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Länder der ungarischen heiligen Krone, und auch dieser nur in weit schwächerem Maße, von den Kriegsgreueln heimgesucht wurde. Oesterreich wird demnach bedeutend geschwächter in die nächste Quotenperiode eintreten, weil sehr ausgedehnte Länderstrecken für eine Reihe von Jahren als wirtschaftliche Kraftquellen überhaupt nicht mitzählen werden, sondern erst aufgerichtet und langsam wieder in die Volkswirtschaft eingegliedert werden müssen.

Diese Argumente können zwar erst für die Zukunft Bedeutung erlangen, schon jetzt aber geht die Deputation von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die im allgemeinen Kampfe zum Schutze beider Staaten erlittenen Schäden an Gut und Blut gemeinsam zu behandeln und zu tragen sind und daß deshalb die Kriegsschäden jeder Art aus gemeinsamen Mitteln zu bestreiten sein werden. Die Deputation legt besonderen Wert darauf, diese ihre Anschauung, in der sämtliche Mitglieder übereinstimmen, mit allem Nachdruck und eindeutig zu äußern.

Ferner möchte die Deputation, getreu ihrer seit Jahrzehnten festgehaltenen Anschauung, auch diesmal mit aller Deutlichkeit aussprechen, daß sie die rein vereinbarungsmäßige Festsetzung der Quote für ein unbefriedigendes Verfahren hält und dieser vielmehr einen festen Schlüssel zugrunde zu legen wünscht. Die Deputation hat das Verlangen nach einer bleibenden und verläßlichen Grundlage für die Aufteilung der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten wiederholt und nachdrücklich zum Ausdrucke gebracht; dieser Wunsch ist so alt wie die Quote selbst, und die Geschichte der Quote ist eigentlich nichts andres als eine Geschichte der vergeblichen Versuche, eine dauernde Berechnungsgrundlage zu finden. In den Verhandlungen, die in dieser Richtung mit der ungarischen Deputation geführt wurden, schien sich zu Beginn dieses Jahrhunderts eine übereinstimmende Auffassung anzubahnen. Wenigstens konnte die österreichische Deputation (Protokoll der Sitzung vom 10. Juni 1904) mit Befriedigung feststellen, daß die Berechtigung der Forderungen nach einem verläßlichen Aufteilungsmaßstab auch von der ungarischen Quotendeputation anerkannt werde, indem diese mit der österreichischen Quotendeputation „in dem Wunsche übereinstimmt, daß den beiderseitigen Parlamenten durch die Regierungen Vorlagen unterbreitet werden, in denen jene detaillierten Daten genau bezeichnet werden, welche in Zukunft bei der Feststellung der Quote maßgebend sein sollen".

Wenn auch gewiß keine der zahlreichen, bereits in Vorschlag gebrachten Berechnungsgrundlagen von Fehlerquellen frei ist, so ist die Deputation dennoch der Ueberzeugung, daß diese Fehlerquellen keinesfalls größer sein können als jene, die einer ohne feste Grundlage erwachsenden Bestimmung der Quote notwendig innewohnen müssen. Die Deputation würde es im Interesse des Ansehens der Monarchie für äußerst wünschenswert halten, wenn durch Schaffung gewisser fester Berechnungsgrundlagen die Wiederkehr des alten Quotenstreites und die Hineinziehung der Krone als Schiedsrichter in diesen Streit verhindert würde. Was andern Ländern, die ähnliche Probleme zu lösen hatten, gelungen ist, kann wohl auch für Oesterreich-Ungarn kein Ding der Unmöglichkeit sein.

Zum Schluß kann die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß die bei den letzten Vereinbarungen gemachte Zusage Ungarns, die Verhandlungen über die Grenzregulierung des Sichelburger Distriktes und der Gemeinde Mariental wieder aufzunehmen und ohne Verzug durchzuführen, bisher nicht erfüllt worden ist.

Unter den gegebenen Verhältnissen und unter Aufrechterhaltung des dargelegten grundsätzlichen Standpunktes beehrt sich die Quotendeputation des österreichischen Reichsrates, die Quotendeputation des ungarischen Reichstages ergebenst zu bitten, dem folgenden Vorschlag beizustimmen und ihn als gemeinsames Uebereinkommen betrachten zu wollen:

„1. Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGB. Nr. 280 (ungarisches Gesetz, Artikel LV, 1907) über die Beitragsleistung der beiden Staaten zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie bleiben für die Zeit vom 1. Jänner 1918 bis 31. Dezember 1918 aufrecht.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 1918 gleichzeitig mit dem Gesetz, womit der Vertrag betreffend die provisorische Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen heiligen Krone genehmigt und in Kraft gesetzt wird, unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß gleiche Bestimmungen über die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten in beiden Staaten Gesetzeskraft erlangen."

Der Berichterstatter empfiehlt, diese Vorschläge in Form eines Protokollauszuges der Quotendeputation des ungarischen Reichstages zur Kenntnis mitzuteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Wien, am 10. Dezember 1917.

Fuchs, Obmann. Sieghart, Berichterstatter."